



Allgemeine Grundsätze

Der Stiftungsrat der IST Investmentstiftungen (IST, IST2, IST3) erlässt die vorliegenden Anlagegrundsätze sowie die Anlagerichtlinien gestützt auf Art. 12 Abs. 4 der Stiftungs-Statuten. Die unter «Allgemeine Grundsätze» aufgeführten Bestimmungen gelten zusätzlich und subsidiär zu den entsprechenden Anlagerichtlinien der einzelnen Anlagegruppen mit Ausnahme von Art. 12 der allgemeinen Grundsätze und können vom Stiftungsrat jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Änderungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt.

1. VERMÖGENSVERWALTUNG

Die mit der Vermögensverwaltung der Anlagegruppen betrauten Institutionen sind der FINMA oder einer anderen, vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterstellt, die Anlagestiftung selbst untersteht Artikel 53g BVG. Die Stiftungsratsausschüsse «Traditionelle Anlagen» bzw. «Alternative Anlagen & Immobilien» formulieren zuhanden des Stiftungsrates eine generelle Anlagepolitik; sie überwachen im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Mandatsträger für die einzelnen Anlagegruppen und stellen die Einhaltung der erforderlichen Publikationspflichten sicher.

2. ANLAGEGRUNDSATZ

Die Zweckbestimmung der Vorsorgegelder erfordert eine auf Sicherheit, Rendite und Liquidität ausgerichtete Anlagepolitik. Dazu bedarf es einer sorgfältigen Auswahl und einer regelmässigen Überwachung der Anlagen sowie einer angemessenen Risikoverteilung.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

Für das Stammvermögen und die Vermögen der Anlagegruppen gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen des BVG, die zugehörige Verordnung (BVV 2), die Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) und die Weisungen der Aufsichtsbehörde sinngemäss.

Die Kategorienbegrenzungen einzelner Anlagekategorien (Art. 55 BVV 2) ist nur für Mischvermögen (Balanced Portfolios) massgebend.

4. RATING

Werden Durchschnitts- oder Mindestratings festgelegt, so beziehen sich diese auf Ratings einer der führenden Ratingagenturen (Standard & Poors, Moody's und Fitch). Falls die Ratings der Agenturen unterschiedlich sind, gilt das tiefste. Bei fehlendem Rating durch die genannten Agenturen oder Index-Provider darf auf das Rating einer erstklassigen Bank oder ein implizites Rating abgestellt werden. Anlagen, die unter das Mindestrating fallen, müssen

innerhalb von 3 Monaten unter gebührender Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage verkauft werden.

5. DERIVATIVE INSTRUMENTE

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in den Anlagegruppen im Rahmen von Art. 56a BVV 2 nur erlaubt, sofern diese zur Absicherung von Markt-, Währungs- oder Zinsrisiken eingesetzt werden. Derivative Instrumente (inkl. Financial Futures) können ferner zur Engagement-Erhöhung von Positionen anstelle des Erwerbs von physischen Anlagen eingesetzt werden. Zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine einfach nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von komplexen, schwer verständlichen Konstruktionen ist nicht erlaubt.

6. ESG / AUSSCHLÜSSE

Der Stiftungsrat kann aus Risikoüberlegungen für die Anlagegruppen Ausschlusskriterien auf Stufe Länder, Sektoren oder Unternehmen festlegen. Die Ausschlussliste wird auf der Homepage publiziert.

7. LEVERAGE

Eine Aufnahme von Krediten in den Anlagegruppen ist grundsätzlich verboten. Zulässig ist lediglich eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme.

8. SECURITIES LENDING

Die IST hat mit der Depotbank Lombard Odier & Cie., Genève, im Einklang mit den massgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, Vereinbarungen betreffend Securities Lending abgeschlossen. Dabei müssen das Kollektivanlagengesetz (KAG) und seine Ausführungsbestimmungen eingehalten werden. Die Depotbank agiert dabei als Agent. Auf Securities Lending wird verzichtet, wenn die zu erwartenden Erträge nicht im Verhältnis zum eingegangenen Risiko stehen und keine angemessene Entschädigung erfolgt.

9. KOLLEKTIVANLAGEN

In Ergänzung zu Direktanlagen können die Anlagegruppen basierend auf Art. 30 ASV auch in Kollektivanlagen investieren, sofern sie mit den Anlagerichtlinien der jeweiligen Anlagegruppe vereinbar sind.

10. GELDMARKTANLAGEN

In den Anlagegruppen können liquide Mittel und Geldmarktanlagen mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten und einem Mindestrating A-1 (S&P) bzw. P-1 (Moody's) vom Emittenten gehalten werden. Die Anlagen erfolgen in CHF oder in denjenigen Währungen, in welche die Investitionen der entsprechenden Anlagegruppe erfolgen.

11. WÄHRUNGSABSICHERUNG UND BEWERTUNG

Die Anlagegruppen sind, wenn in den Anlagerichtlinien nichts Gegenteiliges erwähnt ist, nicht währungsgesichert. Zur Berechnung des NAV werden die zugrundeliegenden Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung der Anlagegruppe lauten, zu den zum Bewertungszeitpunkt geltenden Wechselkursen in die Basiswährung der Anlagegruppe umgerechnet.

12. ABWEICHUNG VON ANLAGERICHTLINIEN

Legen es die Umstände dringend nahe, kann im Interesse der Anleger, nach Rücksprache mit dem Stiftungsratspräsidenten vorübergehend von den Anlagerichtlinien abgewichen werden. Die Abweichungen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen und im Jahresbericht zu begründen.

13. INKRAFTTRETEN

Die Anlagegrundsätze wurden am 29.04.2021 durch den Stiftungsrat genehmigt und ersetzen die Anlagegrundsätze vom 21.08.2014



IST Investmentstiftung
IST2 Investmentstiftung
IST3 Investmentstiftung
Manessestrasse 87 | 8045 Zürich
Tel. 044 455 37 00 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch

IST Fondation d'investissement
IST2 Fondation d'investissement
IST2 Fondation d'investissement
Avenue Ruchonnet 2 | 1003 Lausanne
Tél 021 311 90 56 | Fax 044 455 37 01
info@istfunds.ch | istfunds.ch